

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan 'Gerichtsstraße / Oststraße'

der Stadt Wissen

A) RECHTSGRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens bilden:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV)
4. Landespflegegesetz (LpflG)
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
6. Landesbauordnung (LBauO)

in der jeweils gültigen Fassung

B) IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 1, 11 und 15
BauGB in Verbindung mit BauNVO:

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO)

Entsprechend der Eintragung in der Planurkunde wird für den Bereich des Gebäudes Gerichtsstraße Nr. 15 Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

2. Verkehrsflächen

Gemäß Planurkunde wird der gesamte Straßenraum des Bebauungsplanes als 'Straßenverkehrsfläche' festgesetzt.

Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9, Abs. 1, Nr 24 BauGB in Verbindung
mit 16. BImSchv

Für die betroffenen Hausseite der Gerichtsstraße Nr. 15 hat der Straßenbau-
lastträger Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Der erforderliche Lärmschutz wird durch passiven Schutz, d.h. lärmdäm-
mende Maßnahmen an den Gebäuden selbst, sofern es sich um schutzwürdi-
ge Räume nach den Verkehrslärmerstattungsrichtlinien handelt, erbracht.
Das notwendige Schalldämmmaß ist aus der Ergebnistabelle, Unterlage 11.1,
(Straßenentwurf) ersichtlich. Außerdem ist die in Betracht kommende Ge-
bäudeseite in der Unterlage 7 des Straßenentwurfs gekennzeichnet.

Wissen,1998

.....
Der Stadtbürgermeister